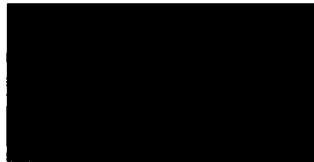




Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache



- Antragsteller -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat,
dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstraße 12 + 14,
20097 Hamburg,
- [REDACTED] -998 - ,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 14, am 15. November 2024 durch
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers zum Aktenzeichen 14 A 4300/24 gegen die Ablehnung des Asylfolgeantrags als unzulässig in Ziffer 1 des Bescheids der Antragsgegnerin zum Geschäftszeichen [REDACTED]-998 wird angeordnet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Gründe

I. Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter.

II. Der im Wege der Auslegung (§§ 122 Abs. 1, 88 VwGO) ermittelte Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens ist zweigeteilt. Vorrangig begehrt der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage (Az. 14 A 4300/24), soweit er sich gegen die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens in Ziffer 1 des Bescheids der Antragsgegnerin zum Geschäftszeichen [REDACTED]-998 wendet. Hilfsweise begehrt der Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung, soweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: BAMF) in Ziffer 2 desselben Bescheides die Abänderung bezüglich der Feststellung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten abgelehnt hat. Zwar hat der Antragsteller ausdrücklich lediglich beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen. Mit der in Bezug genommenen Klage verfolgt er (sinngemäß) zunächst das Begehren, die Ablehnung seines Folgeantrags aufzuheben. Hinsichtlich dieses Begehrens ist von einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der insoweit als Anfechtungsklage auszulegenden Klage auszugehen. Denn es handelt sich bei der Ablehnung der Durchführung eines Folgeverfahrens um einen belastenden Verwaltungsakt, der in der Hauptsache mit der Anfechtungsklage anzugreifen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.12.2016, 1 C 4.16, juris Rn. 16). Daneben begehrt der Antragsteller mit seiner Klage die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Feststellung von Abschiebungsverboten zu seinen Gunsten im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens. Diesbezüglich

ist der Antrag als – hilfsweise gestellter – Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auszulegen. Insoweit ist in der Hauptsache nämlich eine – hilfsweise – Verpflichtungsklage einschlägig.

III. Der so verstandene Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung hat im Hauptantrag Erfolg.

1. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist zulässig. Insbesondere ist dieser Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft.

Nach der Änderung des § 71 Abs. 5 AsylG durch das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) vom 21. Februar 2024 ist das Begehren eines Antragstellers auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Ablehnung seines Asylfolgeantrages durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) als unzulässig nicht länger als ein Fall des § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO, sondern als ein Fall des § 80 Abs. 5 VwGO einzuordnen (vgl. VG Düsseldorf, Beschl. v. 17.4.2024, 4 L 784/24.A, juris Rn. 5 ff.; VG Ansbach, Beschl. v. 15.4.2024, AN 1 S 24.30737, juris Rn. 22 ff.; a.A.: VG Karlsruhe, Beschl. 25.3.2024, A 8 K 1026/24, juris Rn. 10 ff.).

§ 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG bestimmt, dass es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung bedarf, wenn der Ausländer, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag stellt, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt. Nach § 71 Abs. 5 Satz 3 AsylG darf die Abschiebung jedoch erst nach Ablauf der Frist nach § 74 Abs. 1 Hs. 2 AsylG und im Fall eines innerhalb der Frist gestellten Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO erst nach der gerichtlichen Ablehnung dieses Antrags vollzogen werden.

Gegenstand des Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist mithin die in der Hauptsache mit der Anfechtungsklage (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.12.2016, 1 C 4.16, juris Rn. 16) angegriffene Ablehnung des Asylfolgeantrags als unzulässig. Dies gilt nunmehr auch dann, wenn – wie hier – das BAMF im dem angefochtenen Bescheid keine (neue) Abschiebungsandrohung erlassen hat. Grundlage der Abschiebung bildet in diesen Fällen die bestandskräftige Abschiebungsandrohung in Verbindung mit dem neuen, vollziehbaren Unzulässigkeitsbescheid und nicht mehr die bereits bestandskräftige Abschiebungsandro-

hung in Verbindung mit der an die Ausländerbehörde gerichteten Mitteilung des Bundesamtes, ein neues (Folge-)Asylverfahren werde nicht durchgeführt. Dies ergibt sich erstens aus dem ausdrücklichen Bezug auf § 80 Abs. 5 VwGO im Wortlaut des § 71 Abs. 5 Satz 3 AsylG (vgl. VG Ansbach, Beschl. v. 15.4.2024, AN 1 S 24.30737, juris Rn. 27). Daneben folgt dieses Ergebnis auch im Umkehrschluss aus § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG. Nach dieser Vorschrift darf, in dem Fall, dass der Ausländer den Folgeantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Abschiebung gestellt hat oder der Ausländer nach unanfechtbarer Ablehnung eines Folgeantrags einen erneuten Folgeantrag gestellt hat, die Abschiebung vollzogen werden, wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen. Nur in diesen Fällen richtet sich der vorläufige Rechtsschutz – wie nach der alten Rechtslage – nach § 123 VwGO, mit dem Ziel, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen (vgl. VG Düsseldorf, Beschl. v. 17.4.2024, 4 L 784/24.A, juris Rn. 14; VG Ansbach, Beschl. v. 15.4.2024, AN 1 S 24.30737, juris Rn. 26 ff.).

Wird dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO stattgegeben, darf die Abschiebung mithin nicht vollzogen werden. Damit scheidet, was zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes erforderlich, aber auch ausreichend ist, eine Abschiebung des Ausländers einstweilen aus. Dabei ist dieser Antrag nicht unter dem Gesichtspunkt der Effektivität des Rechtsschutzes nachrangig gegenüber einem Antrag nach § 123 VwGO, der eine vollstreckungsfähige einstweilige Anordnung zur Folge hätte. Denn durch die Mitteilungspflichten des Gerichts gegenüber der für die Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde (vgl. § 83a Satz 2 AsylG) ist sichergestellt, dass die Abschiebung nicht ungeachtet der aufschiebenden Wirkung der Klage vollzogen wird (vgl. VG Düsseldorf, Beschl. v. 17.4.2024, 4 L 784/24.A, juris Rn. 15 ff.; a.A. VG Karlsruhe, Beschl. 25.3.2024, A 8 K 1026/24, juris Rn. 13 ff.). Unter „Verfahren über die Rechtmäßigkeit“ im Sinne des § 83a Satz 2 AsylG sind auch Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz zu verstehen (vgl. VG Düsseldorf, a.a.O. m.w.N.).

2. Der Hauptantrag hat auch in der Sache Erfolg.

Die im Rahmen des Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO erforderliche Interessenabwägung fällt zu Gunsten des Antragstellers aus. Dabei steht auf der einen Seite das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung. Dem gegenüber steht das private Interesse des Antragstellers, ihm das vorläufige Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung über seinen Asylantrag nicht zu Unrecht zu entziehen (vgl.

BVerfG, Beschl. v. 19.6.1990, 2 BvR 369/90, juris Rn. 20). Vorliegend überwiegt das private Interesse des Antragstellers.

Nach § 71 Abs. 4 AsylG i. V. m. § 36 Abs. 4 AsylG darf die aufschiebende Wirkung der Klage nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Damit lassen Verfassungs- und Gesetzgeber das vorläufige Bleiberecht nicht erst dann entfallen, wenn das Verwaltungsgericht sich von der Richtigkeit der Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) überzeugt hat, sondern schon dann, wenn es an der Richtigkeit dieser Entscheidung keine ernstlichen Zweifel hat (vgl. BVerfG, Ur. v. 14.5.1996, 2 BvR 1516/93, juris Rn. 88, BVerfGE 94, 166). Ernstliche Zweifel in diesem Sinne bestehen nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben dann, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Ur. v. 14.5.1996, a. a. O. Rn. 99).

Die Ablehnung des am 6. September gestellten Folgeantrags als unzulässig ist begegnet im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) ernstlichen Zweifeln in diesem Sinne.

§ 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG bestimmt, dass ein Asylantrag unzulässig ist, wenn im Falle eines Folgeantrags nach § 71 AsylG oder eines Zweitantrags nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG in der seit 27. Februar 2024 geltenden Fassung ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Ausländer vorgebracht worden sind, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung beitragen, oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind und der Ausländer ohne eigenes Verschulden außerstande war, die Gründe für den Folgeantrag im früheren Asylverfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

Neue Elemente und Erkenntnisse sind zutage getreten oder vom Ausländer vorgebracht worden, wenn die Tatsachen und Umstände erst nach der Entscheidung im Asylverfahren eingetreten sind oder die Tatsachen und Umstände bereits im Asylverfahren vorlagen, dem Bundesamt aber nicht zur Kenntnis gebracht und daher nicht bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnten. Zu den maßgeblichen Elementen zählen der Vortrag

des Ausländers und alle ihm zur Verfügung stehenden einschlägigen Unterlagen oder andere Nachweise über sein Alter, seinen Lebenshintergrund und den seiner Familienangehörigen, seine Identität, seine Staatsangehörigkeit, den Ort des vorhergehenden Aufenthalts und des Wohnsitzes, frühere Asylanträge, Reiserouten, Reisedokumente sowie Gründe für den Asylantrag. Erkenntnisse sind Informationen zu der persönlichen Situation oder der Situation im Herkunftsland (vgl. Art. 40 Abs. 1 Richtlinie 2013/32/EU; BT-Drs. 20/9463, S. 64; EuGH, Urt. v. 9.9.2021, C-18/20, juris Rn. 44; VG Köln, Beschl. v. 14.11.2024, 22 L 2133/24.A, juris Rn. 35).

Die neuen Elemente und Erkenntnisse tragen mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung bei, wenn sie für die Beurteilung der Begründetheit des Antrags maßgeblich erscheinen, bzw. sie geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, zu einer anderen Einschätzung einer Gefahr von Verfolgung (§ 3 AsylG) bzw. ernsthaftem Schaden (§ 4 AsylG) zu gelangen (vgl. EuGH, Urt. v. 8.2.2024, C-216/22, juris Rn. 51; Urt. v. 10.6.2021, C-921/19, juris Rn. 53; VG Köln, Beschl. v. 14.11.2024, 22 L 2133/24.A, juris Rn. 37). Diese Elemente und Erkenntnisse werden jedoch nur berücksichtigt, wenn der Ausländer ohne eigenes Verschulden außerstande war, sie bereits im Asylverfahren geltend zu machen.

Hieran gemessen sprechen erhebliche Gründe dagegen, dass der Asylfolgeantrag gemäß unzulässig ist. Zwar ist der von dem Antragsteller am 6. September 2024 beim Bundesamt gestellte Antrag als Folgeantrag im Sinne von § 71 Abs. 1 AsylG zu qualifizieren. Der Erstantrag des Antragstellers wurde mit Bescheid vom 17. April 2017 abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Hamburg mit rechtskräftigem Urteil vom 18. Oktober 2018 (Aktenzeichen 14 A 4377/17) ab. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sind aber voraussichtlich gegeben. Der Antragsteller hat im gerichtlichen Verfahren Umstände vorgetragen, die voraussichtlich für die Beurteilung der Begründetheit des Antrags maßgeblich sind. Sein Vortrag insbesondere im gerichtlichen Verfahren ist geeignet, zu einer anderen Einschätzung der Gefahr eines ernsthaften Schadens zu gelangen. Der Antragsteller hat seine Klage bzw. seinen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Wesentlichen damit begründet, dass in seinem Heimatland – im Libanon – Krieg herrsche, der die Rückkehr unmöglich mache. Seitdem der Krieg zwischen Israel und der Hamas im Gaza sowie der Hisbollah im Libanon ausgebrochen sei, gebe es in der Region keine sicheren Orte mehr für staatenlose Palästinenser wie ihn. Die Kriegslage sei mittlerweile auch im Libanon eskaliert. Er habe im Libanon bis

zu seiner Ausreise in einem Flüchtlingslager nahe der Grenze zu Israel gelebt. Diese Region sei aktuell von den Angriffen besonders betroffen und gefährlich.

Die Erkenntnislage zu den bewaffneten Auseinandersetzungen im Libanon – vorbehaltlich der mit der Berichterstattung aus einem Konfliktgebiet in einer dynamischen Lage verbundenen Unsicherheiten – stellt sich zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt wie folgt dar:

Der jahrelange Konflikt zwischen Israel und der Hisbollah hat sich seit Oktober 2023 intensiviert und seit Ende September 2024 eine neue Eskalationsstufe erreicht. Seit dem 23. September 2024 haben die israelischen Verteidigungstreitkräfte ihre Luftschläge auf libanesischem Gebiet erheblich ausgeweitet und seit dem 1. Oktober 2024 auch eine Bodenoffensive im Südlibanon begonnen (vgl. UNHCR, Lebanon Emergency, One-Month Impact Report, v. 1.11.2024, abrufbar unter <https://reporting.unhcr.org/lebanon-emergency-one-month-impact-report>; International Crisis Group, After a Year of Middle East Turmoil, the Region Awaits More, v. 9.10.2024, abrufbar unter <https://www.crisisgroup.org/middle-east-north-africa/east-mediterranean-mena/after-year-middle-east-turmoil-region-awaits-more>). Das Geschehen der letzten Wochen weist eine Dynamik auf, die eine hinreichend sichere Prognose über den weiteren Konfliktverlauf derzeit unmöglich macht.

Bei den Operationen der israelischen Verteidigungstreitkräfte wurden seit Mitte September über 2.000 Menschen getötet (vgl. International Crisis Group, CrisisWatch: October Trends and November Alerts, abrufbar unter <https://www.crisisgroup.org/crisiswatch/october-trends-and-november-alerts-2024#lebanon>), teilweise gehen die Schätzungen von bis zu 3.300 Todesopfern aus (vgl. OCHA, Lebanon: Flash Update #44 - Escalation of hostilities in Lebanon, as of 14 November 2024, abrufbar unter <https://reliefweb.int/report/lebanon/lebanon-flash-update-44-escalation-hostilities-lebanon-14-november-2024>). Bei den Angriffen wird auch zivile Infrastruktur (insbesondere die Gesundheitsinfrastruktur) getroffen: so traf ein israelischer Luftschlag am 21. Oktober 2024 das Rafik Hariri University Governmental Hospital in Beirut (vgl. International Crisis Group, a.a.O.). Die Auseinandersetzungen und Luftschläge sind zwar im Südlibanon am intensivsten (insbesondere in Tyros, Nabatäa und Bint Dschubail, vgl. UNHCR, Protection Brief Lebanon, October 2024, v. 5.11.2024, S. 2, abrufbar unter <https://reporting.unhcr.org/lebanon-protection-brief>), der Konflikt hat inzwischen aber auch Beirut und den Ostlibanon erfasst (vgl. OCHA, Lebanon: Conflict Intensity, 23 September 2024 - 7 November 2024, v. 8.11.2024, abrufbar unter <https://reliefweb.int/map/lebanon/lebanon-conflict-intensity-23-september-2024-7-november-2024>). Dabei handelt es sich auch nicht nur um vereinzelte oder geringfügige Vorfälle.

So führten die Israelischen Verteidigungsstreitkräfte am 6. Oktober 2024 mehr als 30 Luftangriffe in der Hauptstadt Beirut durch; am 10. Oktober 2024 wurden bei zwei Luftangriffen in den Vierteln Ras al-Nabaa und Basta im Zentrum Beiruts mehr als 20 Menschen getötet, am 16. Oktober 2024 wurden in der Stadt Nabatieh 16 Menschen getötet, darunter der Bürgermeister (vgl. Issam Kayssi für: Carnegie Endowment for International Peace, Beirut Under the Drones, v. 21.10.2024, abrufbar unter <https://carnegieendowment.org/middle-east/diwan/2024/10/beirut-under-the-drones?lang=en>; International Crisis Group, a.a.O.). Anfang November wurden bei einem Luftschlag in Baalbek und Bekaa mindestens 40 Menschen getötet (vgl. David Gritten für: BBC, Israeli strikes kill at least 40 in east Lebanon - health ministry, v. 7.11.2024, abrufbar unter <https://www.bbc.com/news/articles/crr9q249pveo>). Zwischen dem 12. und dem 14. November wurden bei einem Angriff auf zwei Zivilschutzzentren in Baalbek ca. 30 Ersthelfer getötet (vgl. OCHA, a.a.O.). Angesichts des Umstands, dass die Hisbollah weiterhin täglich Israel angreift, ist auch nicht absehbar, dass diese israelische Offensive in Kürze beendet sein wird. Insbesondere feuerte die Hisbollah am 8. Oktober 2024 100 Raketen auf die israelische Stadt Haifa und ihre Umgebung ab, am 13. Oktober 2024 wurden vier israelische Soldaten bei einem Drohnenangriff auf einen Stützpunkt in Binyamina getötet; am 19. Oktober 2024 wurde eine Drohne auf das Ferienhaus des israelischen Premierministers Netanjahu in der israelischen Stadt Caesarea abgeschossen (vgl. International Crisis Group, a.a.O.).

Infolge der Eskalation des Konflikts sind zwischen 850.000 und 1,2 Millionen Menschen im Libanon zu Binnenflüchtlingen geworden (bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 5,5 Millionen Menschen). Davon sind alleine im letzten Monat 700.000 Menschen innerhalb des Libanons vertrieben worden. 90 Prozent der Binnenflüchtlinge sind in den Norden des Landes geflüchtet, vor allem nach Beirut (vgl. UNHCR, Protection Brief Lebanon, October 2024, v. 5.11.2024, S. 2, abrufbar unter <https://reporting.unhcr.org/lebanon-protection-brief>). Zunächst suchten viele der Binnenflüchtlinge Zuflucht bei Verwandten oder Bekannten. Die arme Bevölkerung hingegen war auf die Flüchtlingszentren angewiesen. Zunächst mangelte es in diesen Zentren an essentiellen Grundbedürfnissen wie Bettzeug, Lebensmittel, Wasser, Hygieneartikel oder funktionierende Toiletten. Inzwischen haben sich die Bedingungen verbessert (Mohamad Fawaz für: Carnegie Endowment for International Peace, On the Ground With Lebanon's Displaced Population, v. 18.11.2024, abrufbar unter <https://carnegieendowment.org/middle-east/diwan/2024/10/on-the-ground-with-lebanons-displaced?lang=en>). Der UNHCR warnt vor einer Verschärfung der humanitären Lage angesichts des bevorstehenden Wintereinbruchs: Temperaturen im einstelligen Bereich, Schnee und gefrierender Regen würden Familien, die im Libanon in Behelfsunterkünften oder auf

der Straße leben schwer treffen (vgl. UNHCR, Lebanon Emergency, One-Month Impact Report, v. 1.11.2024, S. 7 abrufbar unter <https://reporting.unhcr.org/lebanon-emergency-one-month-impact-report>).

Im Lichte dieser Erkenntnislage ist der Vortrag des Antragstellers geeignet, die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, zu einer anderen Einschätzung einer Gefahr eines ernsthaften Schadens zu gelangen. Insbesondere ist nicht auszuschließen, dass dem Antragsteller als Zivilperson bei seiner Rückkehr in den Libanon ein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG droht. So ist bereits angesichts des bisherigen hochdynamischen Konfliktverlaufs die Gefahr einer jederzeitigen weiteren Eskalation nicht von der Hand zu weisen. Hinsichtlich der aktuellen Lage bedarf weiterer Aufklärung, wie intensiv sich der Konflikt derzeit in Beirut bzw. in den südlichen Teilen des Libanons, in denen der Antragsteller sich vor seiner Ausreise aufhielt, darstellt. So ist der Erkenntnislage beispielsweise nicht eindeutig zu entnehmen, ob es sich bei den Opfern des Konflikts ausschließlich um zivile Opfer handelt, oder in der Opferzahl auch Hisbollah-Kämpfer enthalten sind. Ebenfalls ist nicht klar, in welchem Verhältnis die Opferzahl zur Bevölkerung der betroffenen Landesteile steht. In diesem Zusammenhang ist weiter aufzuklären, ob der Antragsteller möglicherweise besonders vulnerabel in diesem Konflikt ist. Daneben ist derzeit auch nicht absehbar, ob der Antragsteller auf eine etwaige innerstaatliche Schutzalternative nach § 4 Abs. 3 AsylG i.V.m. § 3e AsylG verwiesen werden könnte (vgl. zum Verhältnis des internen Schutzes zur Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet VG Würzburg, Beschl. v. 10.10.2024, W 8 S 24.31970, juris Rn. 30, 36 ff.). Insoweit stellt sich insbesondere die Frage, ob der Antragsteller sicher aus Beirut (wohin eine hypothetische Abschiebung stattfinden würde) in etwaige sichere Landestelle im Nordwesten des Libanons reisen könnte und ob von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. In diesem Zusammenhang ist zu klären, inwiefern der Antragsteller arbeitsfähig ist, welche familiären Bindungen er bei seiner hypothetischen Rückkehr im Libanon hätte und wie diese sich auf seine Grundversorgung auswirken würden. Unabhängig davon ist auch zu befürchten, dass sich die allgemeine humanitäre Lage im Libanon durch die massive Anzahl Binnenflüchtlinge weiter verschärft. Der Einzelrichter verkennet dabei nicht, dass der Vortrag des Antragstellers, der den Libanon im Jahr 2014 verlassen hat, keinen Bezug zu seiner persönlichen Betroffenheit infolge des oben geschilderten Konflikts herstellt. Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller weder anlässlich seines Asylfolgeantrags vom 6. September 2024 (insoweit vor der jüngsten Eskalation des Konflikts im Libanon), noch nach dem 23. September bzw. dem 1. Oktober 2024 persönlich angehört hat. Jedenfalls ist aber nicht ersichtlich, dass dieser Vortrag schlechthin

ungeeignet wäre, die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, zu einer anderen Einschätzung einer Gefahr eines ernsthaften Schadens zu gelangen. Der eben geschilderte Klärungsbedarf veranschaulicht, warum es im Fall des Antragstellers eines weiteren Asylverfahrens bedarf.

IV. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 20.11.2024

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.